OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700623/11/ER

Datum:
Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des L R G, MSc BSc, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B B-L, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100024845/19, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100024845/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, da er am 5. Mai 2019 um 2:00 Uhr in x, x im und vor dem do Festzelt „x“ in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört habe, indem er mit mehreren Personen in einen Raufhandel verwickelt gewesen sei. Aufgrund dessen sei der Bf vom Sicherheitspersonal vom oa Festzelt verbracht worden. Dabei habe er versucht, mit einem Bierglas auf das Sicherheitspersonal loszugehen. Der Bf habe dadurch das Ärgernis der dort anwesenden Personen und am Vorfallsort unnötiges Aufsehen erregt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf von Beamten der PI Linz-Kaarstraße festgestellt und der belangten Behörde mit Anzeige vom 9. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht worden sei. Es sei dem Bf diesbezüglich eine Strafverfügung zugestellt worden, wobei die belangte Behörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kenntnis davon gewesen sei, dass die Angaben in der Anzeige nur aus Aussagen der in diesem Verfahren beteiligten Zeugen stammen würden. Gegen diese Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben. Daraufhin sei das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der anzeigende Polizist habe angegeben, dass die Anzeige nicht auf eigenen Wahrnehmungen, sondern auf den Angaben des Sicherheitspersonals beruhe. Das Sicherheitspersonal sei einvernommen worden, ferner sei das Protokoll über den Vorfall der belangten Behörde vorgelegt worden. Dem Bf sei das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und er zur Stellungnahme aufgefordert worden, dieser Aufforderung sei der Bf nachgekommen. Nach der wörtlichen Wiedergabe der Stellungnahme des Bf hielt die belangte Behörde beweiswürdigend fest, dass sich der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen auf die Angaben der PI Kaarstraße in der Anzeige und die Aussagen des Sicherheitspersonals stütze, an denen kein Grund zu zweifeln bestehe. In seinem Einspruch und seiner Stellungnahme habe der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht, was seine Verantwortung für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung verhindern würde, diese seien als Schutzbehauptung zu werten, da der Bf als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliege. Die Einvernahme der vom Bf beantragten Zeugen sei nicht erforderlich, da die Aussagen des Sicherheitspersonals ausreichend gewesen seien. Es stehe der im Spruch wiedergegebene Sachverhalt fest, somit sei der Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt. In subjektiver Hinsicht habe der Bf nichts vorgebracht, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er an der körperlichen Auseinandersetzung im Bierzelt nicht aktiv beteiligt gewesen sei, er sei wohl von den Türstehern verwechselt worden. Es sei lediglich zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und zwei Personen des Sicherheitspersonals gekommen. Dazu seien vier Zeugen zu befragen. Die belangte Behörde habe die Ermittlungstätigkeit in einem entscheidungswesentlichen Punkt unterlassen, nämlich ob der Bf die Tat überhaupt begangen habe. Es sei nur das Sicherheitspersonal befragt worden, das Vorbringen und die vom Bf beantragten Zeugen seien ex ante als nicht zweckdienlich beurteilt worden. Hingegen würden sich die Aussagen des einvernommenen Sicherheitspersonals erheblich widersprechen, und zwar hinsichtlich der Örtlichkeit, der zeitlichen Abfolge und dem jeweils geschilderten Geschehen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 5. Mai 2019 wurde der Bf um 02:00 Uhr von zwei Mitarbeitern des Sicherheitspersonals aus dem Festzelt „x“ in x, x, unter Anwendung von Körperkraft verbracht, nachdem sich in diesem Zelt eine nicht bloß verbale Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen entwickelt hatte. Vor dem Zelt wurde der Bf vom Sicherheitspersonal freigelassen. Er wehrte sich verbal gegen den Einsatz und hinterfragte das Einschreiten des Sicherheitspersonals nachdrücklich und andauernd. In der Folge wurde der Bf unter Anwendung von Körperkraft zur nächstgelegenen Polizeiinspektion verbracht, wo die Aussage des Sicherheitspersonals aufgenommen wurde. Am 9. Mai 2019 erstattete die PI Kaarstraße Anzeige, dass der Bf aufgrund seines störenden und aggressiven Verhaltens vom anwesenden Sicherheitsdienst aus dem Festzelt „x“ verwiesen worden sei. Nachdem er aggressiv gegen den einschreitenden Sicherheitsdienst vorgegangen sei, sei der Bf unter Anwendung verhältnismäßigen Zwangs und mittels Transportgriff auf die PI Jahrmarkt verbracht worden, wo er nach Feststellung der Identität von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt worden sei. Es sei niemand verletzt worden.
Aufgrund dieser Anzeige leitete die belangte Behörde das ggst Verwaltungsstrafverfahren ein und erließ eine Strafverfügung, in der dem Bf

vorgeworfen wurde, er habe zum oa Tatzeitpunkt am oa Tatort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem er sich in aggressiver Weise, trotz Anweisung des Sicherheitspersonals, geweigert habe, das Zelt zu verlassen. Nachdem der Bf dagegen Einspruch erhoben hatte, leitete die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren ein, indem zwei Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes einvernommen wurden und der Bericht über die Vorfälle am x Jahrmarkt vom 6. Mai 2019 eingeholt wurde. Die vom Bf beantragten Zeugen wurden nicht vernommen. In der Folge erließ die belangte Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

Es kann mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit weder festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort in einen Raufhandel verwickelt war, noch dass er versucht hat, auf das Sicherheitspersonal mit einem Bierglas loszugehen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie der Aussage des Bf.

II.1. In der gegen den Bf erlassenen Strafverfügung – in der ihm abweichend vom Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen wurde, er habe sich in aggressiver Weise geweigert, das Zelt zu verlassen – bestritt der Bf bereits den Sachverhalt und brachte vor, vom Sicherheitspersonal attackiert worden zu sein. In der Folge wurden zwei Mitarbeiter des Sicherheitspersonals einvernommen und der Bericht über die Vorfälle am x Jahrmarkt vom 6. Mai 2019 eingeholt. In diesem Bericht findet sich zur Nacht vom 4. auf den 5. Mai 2019 folgender Vermerk:
„02:00 – In der x Alm beginnen ca. zehn Personen eine Schlägerei. Der Sicherheitsdienst entfernt vier Personen unter Anwendung von Körperkraft aus dem Zelt. Vor dem Zelt attackiert eine Person den Sicherheitsdienst mit einer Glasflasche. Er wird vom Einsatzleiter entwaffnet und von zwei weiteren Sicherheitsmitarbeitern zu Boden gebracht und fixiert. Die Polizei erstattet gegen die Person eine Anzeige nach § 81 SPG.“

Der Leiter des Sicherheitsdienstes sagte vor der belangten Behörde aus, dass er zum ggst Tatzeitpunkt eine Person zur PI Jahrmarkt-Urfahr gebracht und auch keine andere Person fixiert habe, es könne sich daher nur um den Beschuldigten handeln. Dieser sei im Zelt in eine verbale Auseinandersetzung verwickelt gewesen, er sei abgemahnt worden, dies zu unterlassen. Nach ungefähr zwei Minuten sei die Situation eskaliert und es sei zwischen mehreren Personen zu einem Raufhandel gekommen, an dem der Beschuldigte beteiligt gewesen sei. Deshalb sei er aus dem Zelt verbracht worden. Vor dem Zelt sei der Beschuldigte äußerst aggressiv gewesen und habe versucht, mit einem Bierglas auf den Leiter des Sicherheitsdienstes loszugehen. Daher sei er fixiert und auf die PI Urfahr-Jahrmarkt verbracht worden.

Der im Rechtshilfeweg von der belangten Behörde einvernommene Kollege des Leiters des Sicherheitsdienstes gab an, dass er aufgrund eines Funkspruchs zur Bar des ggst Zeltes gerufen worden sei, wo er gesehen habe, dass ein jüngerer Mann mit einem Bierglas in Richtung seines Kollegen ausgeholt habe. Es sei zu befürchten gewesen, dass der Mann den Kollegen mit dem Glas attackieren werde. Die Körperhaltung und die Körpersprache des Mannes seien hochgradig aggressiv gewesen. Dem Kollegen sei es schließlich gelungen, den Mann zu Boden zu bringen, wo er kurz fixiert worden und dann mit einer beidseitigen Armwinkelsperre zur Polizei verbracht worden sei.

In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme zeigte der Bf Widersprüche in den Zeugenvernehmungen auf, führte aus, dass er am Streit nicht beteiligt gewesen sei und auch kein Bierglas in der Hand gehabt habe. Auch stünden die Aussagen im Widerspruch zur Strafverfügung, in der dem Bf lediglich vorgeworfen worden sei, sich geweigert zu haben, das Zelt zu verlassen. Es sei der Bf auch nicht aufgefordert worden, das Zelt zu verlassen oder sein Verhalten zu ändern. Die Einschätzung des Zeugen hinsichtlich Körperhaltung sei grundlegend falsch gewesen und könne das brutale Vorgehen der Sicherheitsmitarbeiter nicht rechtfertigen. Auch liege hinsichtlich des Tatorts ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen vor. Unrichtig sei auch, dass nur ein Vorfall stattgefunden habe, vielmehr sei auch eine weitere Person vom Sicherheitspersonal brutal angegriffen worden, der Bf habe versucht, verbal beruhigend auf die Türsteher einzuwirken, wodurch der Bf selbst Opfer der Gewaltanwendung geworden sei. Der Bf habe vor dem Zelt, wo die Sicherheitsmitarbeiter ihn wieder losgelassen hätten, auf einer Rechtfertigung für deren rechtswidriges Verhalten bestanden, weshalb er abgemahnt worden sei und ihm gedroht worden sei, es werde die Polizei verständigt. Als der Bf weitere Fragen gestellt habe, hätten die Sicherheitsmitarbeiter erneut eine Armwinkelsperre angewendet und ins Wachzimmer verbracht. Der Bf beantragte die Einvernahme von vier Zeugen, die von der belangten Behörde jedoch nicht gehört wurden.

Drei dieser namhaft gemachten Personen sowie der Leiter des Sicherheitsdienstes wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommen.

Vorweg führte der Bf in der Verhandlung aus, dass der Zeuge K (in der Folge: Zeuge K) von einer Dame unbekannten Grundes im Zelt mit einem Getränk angeschüttet worden sei, auf die Frage des Zeugen K, warum sie das gemacht habe, sei dann ein junger Mann dazugekommen, der den Zeugen K weggestoßen habe. Dieser habe zurückgestoßen, daraufhin seien die Sicherheitskräfte gekommen und hätten den Zeugen K hinausgeleitet, der Bf habe das nur gesehen. Der Zeuge K sei ins Zelt zurückgekommen, daraufhin seien die Sicherheitsbediensteten auf ihn losgegangen und hätten diesen brutal gepackt. Der Bf habe dann versucht, beruhigend auf die Sicherheitsmitarbeiter einzuwirken,

worauf sie auch auf ihn losgegangen seien und sowohl den Zeugen K als auch den Bf auf brutale Weise aus dem Zelt verbracht hätten. Vor dem Zelt hätten die Sicherheitsmitarbeiter von den beiden abgelassen, der Bf habe versucht, sie zur Rede zu stellen. Fragen des Bf seien abgewiesen und ihm angedroht worden, dass er zur Polizei gebracht werde, wenn er weitere Fragen stelle. Nachdem der Bf weitere Fragen gestellt habe, sei ihm der Arm nach hinten verrenkt und er zur Polizei gebracht worden, der Bf sei vom Zeugen K begleitet worden. Der Bf habe sich nicht körperlich gewehrt, er habe nur versucht, die Sicherheitsmitarbeiter zur Rede zu stellen.

Der Zeuge K bestätigte im Wesentlichen die Aussage des Bf, wobei er jedoch ausführte, dass der Bf versucht habe „dazwischen zu gehen“, nachdem er auf seine Fragen, was los sei, keine Antwort erhalten habe, als der Zeuge K von den Sicherheitsmitarbeitern im „Polizeigriff“ aus dem Zelt gebracht worden sei. Daraufhin sei auch der Bf nach draußen „transportiert“ worden. Der Zeuge K bestätigte ferner, dass der Bf außerhalb des Zeltes die Sicherheitsmitarbeiter zur Rede gestellt, aber keine Antwort erhalten habe. Er sei abgemahnt worden, habe aber immer wieder nachgehakt. Als der Bf zur Polizei gebracht worden sei, habe ihn der Zeuge K bis vor die PI begleitet. Von einem Bierglas oder einer Flasche habe der Zeuge K nichts mitbekommen, beim auslösenden Gerempel sei nur er und eine weitere unbekannte Person beteiligt gewesen.

Der Zeuge R (im Folgenden: Zeuge R) bestätigte die Angaben des Bf und des Zeugen K hinsichtlich der „Schubserei“, dem Verweis des Zeugen K aus dem Zelt, dessen Rückkehr und der darauffolgenden Reaktion der Sicherheitsmitarbeiter. Auch bestätigte er, dass der Bf sich eingemischt habe, als der Zeuge K mit Körperkraft aus dem Zelt gebracht worden sei, wobei der den genauen Wortlaut nicht verstanden habe. Ob sich der Bf auch handgreiflich eingemischt hat, habe der Zeuge R nicht gesehen. Der Bf sei bei der „Schubserei“ nicht dabei gewesen. Auch von einem Bierglas oder einer Flasche habe der Zeuge R nichts mitbekommen, die Situation sei entspannt gewesen, die Schubserei sei vorbei gewesen und die Sache entspannt. Von einem weiteren Raufhandel im Zelt habe der Zeuge R nichts mitbekommen.

Der Zeuge M (im Folgenden: Zeuge M) gab an, dass der Geburtstag des Zeugen K gefeiert worden sei, er wisse noch genau, dass er mit dem Bf an der Bar gesprochen habe. Der Zeuge K sei dann „wie aus heiterem Himmel“ von mehreren Sicherheitsmitarbeitern abgeführt worden, das sei verstörend gewesen, der Zeuge K sei „im Schwitzkasten“ abgeführt worden. Der Bf, der sehr gut mit dem Zeugen K befreundet sei, habe versucht, deeskalierend einzuwirken, er sei auf keinen Fall gewalttätig geworden. Der Bf habe auf die Sicherheitsmitarbeiter eingeredet, er habe die Gruppe aber dann aus den Augen verloren. Von einer Gruppenschlägerei oder Ähnlichem habe der Zeuge M überhaupt nichts mitbekommen, er habe nur mitbekommen, dass der Zeuge K abgeführt worden sei. Er habe auch nicht

mitbekommen, dass die Sicherheitsmitarbeiter zuvor schon einmal dagewesen wären. Auch von einem Bierglas oder einer Flasche habe der Zeuge M nichts mitbekommen, der Bf sei nur mit den Sicherheitsmitarbeitern und dem Zeugen K mitgegangen, habe auf diese eingeredet und sei durchaus aufgeregt und aufgebracht gewesen. Mehr sei nicht gewesen. Der Zeuge M sei dann gegangen.

Der zeugenschaftlich einvernommene Sicherheitsmitarbeiter (in der Folge: Zeuge H) gab an, von einer Kellnerin gegen 2:00 Uhr darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, dass eine hitzige Diskussion unter Gästen im Gange sei. Er sei dann mit einem Kollegen hingegangen und habe gesagt, die Gruppe solle sich beruhigen. Es seien zehn bis zwölf Personen involviert gewesen. Es habe sich um einen Streit gehandelt, der im Begriff gewesen sei, handfest zu werden. Der Zeuge H und sein Kollege seien dann gegangen, zwei Minuten später seien aber „Fäuste geflogen“. Der Zeuge H habe einen der Streitbeteiligten, der zugeschlagen habe, geschnappt und aus dem Zelt verbracht. Unter den bei der Verhandlung anwesenden Personen konnte der Zeuge H die von ihm abgeführte Person nicht erkennen, verwies aber darauf, dass er hauptberuflich Sicherheitsmitarbeiter sei und sich nicht mehr erinnern könne. Es sei von weiteren Kollegen noch eine zweite Person nach draußen gebracht worden. Eine der beiden Personen sei ruhig gewesen, die zweite sehr aggressiv, diese habe versucht, außerhalb des Zelts auf den Kollegen loszugehen und diesen mit einem Faustschlag zu attackieren. Diese Person sei dann mit Körperkraft zu Boden und vom Zeugen H und einem weiteren Kollegen zur Polizei gebracht worden. Der Zeuge H habe über die Vorfälle einen Bericht geschrieben, in dieser Nacht sei nur eine einzige Person zur Polizei gebracht worden. Da niemand verletzt worden sei, sei nur eine Störung der öffentlichen Ordnung angezeigt worden. Vor diesem Vorfall sei keine weitere Person des Zeltes verwiesen worden.
Auf Vorhalt, dass laut Bericht und Aussagen des Zeugen H und seines Kollegen vor der Behörde ein Bierglas oder eine Flasche im Spiel gewesen sei, gab der Zeuge H an, die abgeführte Person – wobei er den Bf auch ohne Maske nicht wiedererkannte – habe versucht, auf ein Bierglas hinzugreifen. Er habe dieses aber nicht mehr erwischt, weil er zuvor auf den Boden abgelegt worden sei. Davon sei der Polizei aber nichts gesagt worden, da sonst eine gefährliche Drohung oder Ähnliches im Raum gestanden wäre. Die Person, die der Zeuge H zur Polizei gebracht habe, habe zuvor beim Gerangel im Zelt zugeschlagen, eine Verwechslung sei nicht möglich. Diese Person habe laut geschrien und vor dem Zelt auf ein Bierglas hingegriffen. Der Zeuge H habe das als kurz bevorstehenden körperlichen Angriff gewertet. Er habe aufgrund des Berichts – den sein Chef schreibe, er gebe nur Stichworte – dreieinhalb Monate später bei der Behörde dann angegeben, dass ein Bierglas im Spiel gewesen sei. Der Zeuge H habe ferner gemerkt, dass es sich bei der ggst Gruppe nicht um die „üblichen Idioten“ gehandelt habe, er habe keine weiteren Probleme hinsichtlich strafrechtlicher Verfolgung machen wollen. Vor der Behörde habe er dann alles angegeben, da es dort nur um eine Verwaltungsstrafe gehe.

Auf die Frage, warum bei einer Schlägerei, bei der zehn bis zwölf Personen beteiligt waren, nur vier hinausgeführt wurden, gab der Zeuge an, weil sich die Schlägerei dann normalerweise auflöse. Außerdem sei im ggst Fall eine Gruppe von stark Betrunkenen „ungünstig“ aneinandergeraten, die Schägerei sei “lammfromm“ verlaufen. Bei einer Gruppe von Fußballfans würde das ganz anders verlaufen. Der Zeuge H sei später auch noch einmal zur Polizei gegangen und habe in Erfahrung gebracht, dass es deshalb keine Anzeigen und keinen Rettungseinsatz gegeben habe.

II.2. Dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit weder festgestellt werden kann, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort in einen Raufhandel verwickelt war, noch dass er versucht hat, auf das Sicherheitspersonal mit einem Bierglas loszugehen, ergibt sich insbesondere aus den Widersprüchen, die sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Bf und der Zeugen K, R und M mit den Aussagen des Zeugen H vor der belangten Behörde und vor dem erkennenden Gericht, der Aussage des Kollegen des Zeugen H, dem Bericht über den Vorfall vom 6. Mai 2019 und der Anzeige der PI Kaarstraße ergeben.

Die Aussagen der Zeugen K, R und M stimmen im Wesentlichen überein, auch machten die Zeugen in der Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Vor allem der Zeuge K konnte detailreich schildern, dass er zweifach vom Sicherheitsdienst des Zeltes verwiesen wurde, auch der Zeuge R bestätigte diese Ausführungen. Der Zeuge M konnte hingegen glaubhaft ausführen, mit dem Bf in ein Gespräch vertieft gewesen zu sein, als die Sicherheitsmitarbeiter den Zeugen K unter Einsatz von Körperkraft aus dem Zelt verbrachten, was den Bf erst zum Handeln veranlasst habe.

Demgegenüber weisen die Aussagen des Zeugen H vor der Behörde, dem erkennenden Gericht und der Polizei diverse Widersprüche auf. Auch führte der Zeuge H in der Verhandlung erstmals aus, dass die von ihm zur Polizei gebrachte Person außerhalb des Zelts versucht habe auf einen Kollegen loszugehen und diesen mit einem Faustschlag zu attackieren. Erst auf Vorhalt seiner früheren Aussage, der Aussage seines Kollegen und dem Bericht führte der Zeuge H aus, der Bf habe auf ein Bierglas „hingegriffen“, später relativierte er, er habe versucht, auf ein Bierglas zu greifen. Da der Vorfall mehr als ein Jahr her ist und der Zeuge H als hauptberuflicher Sicherheitsmitarbeiter an etlichen vergleichbaren Vorfällen beteiligt ist, erwecken die aufgezeigten Widersprüche und die fehlende Erinnerung an den Bf und die anderen Zeugen den Eindruck, dass das Erinnerungsvermögen des Zeuge H, der sich zu seinen Angaben vor der Behörde auf den von ihm nicht verfassten Bericht berief, durch den Zeitablauf – auch zwischen dem Vorfall und seiner dreieinhalb Monate später aufgenommenen Aussage vor der Behörde – mittlerweile getrübt ist. Die Aussagen der Zeugen K, R und M weisen demgegenüber keine Widersprüche auf, außerdem stellte der ggst Vorfall für diese

Zeugen ein einzigartiges Ereignis dar, sodass deren Aussagen erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt.

II.3. Während die Zeugen K, R und M in Übereinstimmung mit dem Bf aussagten, dass der Zeuge K nach dem Gerempel von Sicherheitsmitarbeitern ohne Körperkraft aus dem Zelt hinausbegleitet wurde und sich der ggst Vorfall, bei dem dem Bf gegenüber Körperkraft angewendet wurde, erst aufgrund des Wiederbetretens des Zelts durch den Zeugen K ereignet hat, bestritt der Zeuge H, dass zuvor eine Person aus dem Zelt begleitet worden wäre. Der Zeuge K führte ferner selbst aus, an der „Schubserei“ beteiligt gewesen zu sein, wobei die Zeugen R und M – wie auch der Zeuge K – ausführten, dass der Bf daran nicht beteiligt gewesen sei, wobei der Zeuge M überhaupt von der „Schubserei“ nichts mitbekommen hat. Darüber hinaus stehen die Ausführungen des Zeugen H, wonach die Schlägerei „lammfromm“ verlaufen sei, mit seinen Ausführungen, wonach „Fäuste geflogen“ seien, im Widerspruch.
Schon aus den Aussagen der Zeugen lässt sich somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, dass der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort mit mehreren Personen in einen Raufhandel verwickelt war. Abgesehen davon wurde vom Sicherheitspersonal nichts dergleichen gegenüber der Polizei, zu der der Bf immerhin wegen des ihm vorgeworfenen Verhaltens verbracht wurde, erwähnt und daher von dieser auch nicht angezeigt. Der Bericht vom 6. Mai 2019 über die Vorfälle wurde zwar zeitnah verfasst, jedoch nicht vom Zeugen H, sondern einer unbeteiligten dritten Person. Somit lässt sich auch aufgrund der Anzeige, auf der die Strafverfügung beruhte, und dem Bericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, dass der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort mit mehreren Personen in einen Raufhandel verwickelt war.

Widersprüchlich erweisen sich auch die Aussagen zum bevorstehenden Angriff mit einem Bierglas oder einer Flasche. Während der Zeuge H angab, der Bf habe außerhalb des Zelts versucht, auf eine Bierflasche hinzugreifen, was er als bevorstehenden gefährlichen Angriff gewertet habe, gab sein Kollege vor der Behörde an, im Zelt wahrgenommen zu haben, dass ein jüngerer Mann mit einem Bierglas in Richtung des Zeugen H ausgeholt habe. Diese Aussagen widersprechen einander nicht nur hinsichtlich der Örtlichkeit, sondern va auch hinsichtlich der Intensität. Darüber hinaus kann aus einem Versuch, auf ein Bierglas hinzugreifen, nicht der Versuch, damit auf jemanden loszugehen – wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen – gleichgesetzt werden. Alleine die Ausführungen des Zeugen H lassen somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit die Feststellung zu, der Bf habe versucht, mit einem Bierglas auf Sicherheitspersonal loszugehen. Abgesehen davon hat keiner der sonst vernommenen Zeugen einen Vorfall mit einem Bierglas oder einer Flasche wahrgenommen.

Auch dazu wurde vom Sicherheitspersonal nichts dergleichen gegenüber der Polizei erwähnt und daher von dieser auch nicht angezeigt. Somit lässt sich auch aufgrund der Anzeige und dem von einer unbeteiligten dritten Person verfassten Bericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, dass der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort versucht hat, mit einem Bierglas auf das Sicherheitspersonal loszugehen.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz^4, 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, durch die Beteiligung an einem Raufhandel in einem Bierzelt und dem Versuch, auf das Sicherheitspersonal, das ihn aus dem Zelt verbrachte, mit einem Bierglas loszugehen, die öffentliche Ordnung gestört und berechtigtes Ärgernis der dort anwesenden Personen erregt und unnötiges Aufsehen verursacht zu haben.

Durch die Teilnahme an einer tätlichen Auseinandersetzung wird – solange kein Tatbestand des § 91 StBG erfüllt ist – der Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 774).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, konnte jedoch weder mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort in einen Raufhandel verwickelt war, noch dass er versucht hat, auf das Sicherheitspersonal mit einem Bierglas loszugehen. Die dem Bf im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat konnte somit nicht erwiesen werden.

IV.2.2. Im Übrigen könnte auch der Tatvorwurf entsprechend der Strafverfügung nicht erwiesen werden, zumal dem Bf darin vorgeworfen wurde, er habe sich in aggressiver Weise geweigert, das Zelt zu verlassen. Dieser Vorwurf ist aber weder mit der Anzeige der PI Kaarstraße, noch mit den Aussagen der Zeugen in Einklang zu bringen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahren noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren in der ggst Entscheidung vor allem Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einer Revision im Allgemeinen nicht zugänglich sind (VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0036). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter